

Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 40 und 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom
...²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. Massnahmen der Betreuung, Vernetzung und Information der Auslandschweizerinnen und -schweizer, ihre politischen Rechte, die Sozialhilfe, die ihnen gewährt werden kann sowie die Unterstützung spezifischer Institutionen;
- [b. die Förderung der Schweizerschulen und weiterer Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland;]⁴
- c. den von der Schweiz gewährten konsularischen Schutz und ihre weiteren konsularischen Dienstleistungen.

² Es regelt nicht den diplomatischen Schutz.

³ Dieses Gesetz gilt nur so weit, als Bestimmungen in für die Schweiz anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes vorsehen.

¹ SR 101

² BBl XXXX YYY

³ BBl XXXX YYY

⁴ Nur wenn der Entwurf für das Bundesgesetz über die schweizerische Bildung im Ausland integriert wird.

Art. 2 Zweck

Mit diesem Gesetz will der Bund:

- a. die Rechte und Pflichten von Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie seine Dienstleistungen für diese Personen und Institutionen einheitlich und kohärent regeln;
- b. die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und -schweizer untereinander und zur Schweiz fördern;
- c. die internationale Mobilität der Schweizerinnen und Schweizer erleichtern;
- d. die Präsenz und Vernetzung der Schweiz[, namentlich der schweizerischen Bildung,]⁵ im Ausland fördern.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind;
- b. Auslandschweizerregister: das Informationssystem «Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und -schweizer (VERA)» des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie die Papierakten;
- c. Empfangsstaat: ausländischer Staat, in dem eine Vertretung etabliert oder anerkannt ist, oder aber in dem sich die betreffende Person aufhält;
- d. Vertretung: eine diplomatische Mission, ein konsularischer Posten oder jede andere Vertretung im Ausland, die für die Schweiz konsularische Aufgaben wahrnimmt.

Art. 4 Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

Die Schweizer Behörden und Vertretungen beachten die Rechtsvorschriften des jeweiligen Empfangsstaates.

Art. 5 Eigenverantwortung

Jede Person trägt die Verantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes oder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Ausland.

Art. 6 Empfehlungen

Das EDA kann Informationen und Empfehlungen, namentlich Reisehinweise, veröffentlichen.

⁵ Nur wenn der Entwurf für das Bundesgesetz über die schweizerische Bildung im Ausland integriert wird.

Art. 7 «Guichet unique»

¹ Das EDA ist die zentrale Anlaufstelle für Anliegen der Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.

² Es erbringt die konsularischen Dienstleistungen in der Regel über sein Vertretungsnetz.

³ Es koordiniert eingehende Anfragen mit den zuständigen Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone, denen Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen sind.

Art. 8 Aussenpolitische Strategie

Der Bundesrat berücksichtigt bei der Festlegung seiner aussenpolitischen Strategie die Interessen der Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.

2. Titel: Auslandschweizerinnen und -schweizer

1. Kapitel: Vernetzung und Information

Art. 9 Vernetzung

¹ Die Vertretungen pflegen Kontakte zur Auslandschweizergemeinschaft und nutzen deren Beziehungsnetz.

² Der Bund pflegt Kontakte zu Institutionen, welche die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und -schweizer unter sich und zur Schweiz fördern und zu einer besseren Betreuung und Vernetzung der Auslandschweizerinnen und -schweizer beitragen, namentlich zur Auslandschweizer-Organisation.

Art. 10 Information

¹ Der Bund informiert die Auslandschweizerinnen und -schweizer in elektronischer oder gedruckter Form über ihre Rechte und Pflichten sowie über Themen im Zusammenhang mit diesem Gesetz.

² Das EDA kann namentlich eine Sammlung gesetzlicher Grundlagen, welche die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betreffen, in elektronischer Form zur Verfügung stellen oder den Auslandschweizerinnen und -schweizern die Institutionen und das politische Leben der Schweiz näher bringen.

2. Kapitel: Auslandschweizerregister

Art. 11 Eintrag im Auslandschweizerregister

¹ Wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt und keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, hat Anspruch darauf, im Auslandschweizerregister eingetragen zu werden.

² Der Eintrag ist die Voraussetzung für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie für die Erbringung von Dienstleistun-

gen durch Schweizer Behörden nach diesem Titel. Der Bundesrat kann für Fälle von Bedürftigkeit oder für Notfälle Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Anmeldung

¹ Der Eintrag ins Auslandschweizerregister erfolgt durch die Anmeldung bei der zuständigen Vertretung.

² Zuständig ist die Vertretung am Wohnsitz der Auslandschweizerin oder des Auslandschweizers. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ Wer als Minderjährige oder Minderjähriger ins Auslandschweizerregister eingetragen wurde, wird bei Erreichen der Volljährigkeit nach schweizerischem Recht von der zuständigen Vertretung aufgefordert, die Anmeldung zu bestätigen.

Art. 13 Meldung von Änderungen

¹ Wer im Auslandschweizerregister eingetragen ist, ist verpflichtet, bei der zuständigen Vertretung jede Änderung oder Ergänzung der sie oder ihn betreffenden Daten zu melden.

² Wird infolge eines Wohnsitzwechsels im Ausland oder aus anderen Gründen eine andere Vertretung zuständig, so gilt die ursprüngliche Anmeldung für die neu zuständige Vertretung.

³ Die Schweizer Einwohnergemeinden melden dem EDA jede Anmeldung von Schweizer Staatsangehörigen, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehren.

Art. 14 Abmeldung und Vernichtung der Daten

¹ Die Abmeldung erfolgt auf Antrag der Auslandschweizerin oder des Auslandschweizers.

² Sie erfolgt von Amtes wegen, wenn die angemeldete Person:

- a. in der Schweiz Wohnsitz begründet hat;
- b. nicht mehr die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt;
- c. als minderjährige Person im Auslandschweizerregister eingetragen wurde und nach Erreichen der Volljährigkeit nach schweizerischem Recht trotz Aufforderung nicht innert 30 Tagen die Anmeldung bestätigt hat;
- d. verstorben ist;
- e. nicht oder nicht mehr unter der angegebenen Adresse erreichbar ist;
- f. für verschollen erklärt wurde.

³ Die Vernichtung der Daten wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

3. Kapitel: Politische Rechte

Art. 15 Anwendbares Recht

¹ Für die Auslandschweizerinnen und -schweizer gilt die Gesetzgebung über die politischen Rechte der Schweizer im Inland, soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

² Für die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Art. 16 Umfang

¹ Auslandschweizerinnen und -schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen.

² Die Wählbarkeit richtet sich nach Artikel 143 der Bundesverfassung.

Art. 17 Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Auslandschweizerinnen und -schweizer:

- a. die nach schweizerischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden; oder
- b. für die nach ausländischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt, sofern auch nach schweizerischem Recht eine Massnahme des Erwachsenenschutzes hätte ausgesprochen werden können.

Art. 18 Ausübung des Stimmrechts

¹ Auslandschweizerinnen und -schweizer üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus.

² Verfügen sie über keine solche, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung nach Artikel 12 festgelegt haben.

³ Die Stimmabgabe kann persönlich oder brieflich erfolgen.

⁴ Der Bundesrat fördert im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden die Durchführung von Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und -schweizer nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

Art. 19 Eintrag und Löschung im Stimmregister

¹ Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre politischen Rechte ausüben wollen, melden dies ihrer Stimmgemeinde über die zuständige Vertretung. Die Stimmgemeinde trägt sie ins Stimmregister ein.

² Wollen sie auf die Ausübung der politischen Rechte verzichten, so melden sie dies ihrer Stimmgemeinde über die zuständige Vertretung.

³ Fallen die Voraussetzungen zur Ausübung der politischen Rechte weg, verzichtet eine Auslandschweizerin oder ein Auslandschweizer auf die Ausübung der politischen Rechte oder wird das Stimmmaterial drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt, so löscht die Stimmgemeinde die betreffende Person im Stimmregister.

⁴ Die Stimmgemeinde und das EDA informieren sich gegenseitig über vorgenommene Änderungen und Löschungen von für das Stimmrecht relevanten Daten im Stimmregister beziehungsweise im Auslandschweizerregister.

Art. 20 Führung des Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und -schweizer

¹ Der Kanton führt das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer zentral bei der Kantonsverwaltung oder bei der Verwaltung seines Hauptortes.

² Er kann das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer dezentral führen, wenn die Daten:

- a. kantonsweit harmonisiert und elektronisch erfasst sind; oder
- b. regelmässig an zentraler Stelle elektronisch konsolidiert werden.

Art. 21 Förderungsmassnahmen

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen treffen, die den Auslandschweizerinnen und -schweizern die Ausübung der politischen Rechte erleichtern.

4. Kapitel: Sozialhilfe

1. Abschnitt: Grundsatz und vorbeugende Massnahmen

Art. 22 Grundsatz

Der Bund gewährt unter den Voraussetzungen nach diesem Kapitel Auslandschweizerinnen und -schweizern, die bedürftig sind, Sozialhilfe.

Art. 23 Vorbeugende Massnahmen

Der Bund kann in besonderen Fällen Massnahmen treffen oder unterstützen, die geeignet sind, Auslandschweizerinnen und -schweizer vor drohender Bedürftigkeit zu schützen.

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Sozialhilfe

Art. 24 Subsidiarität

Sozialhilfe wird Auslandschweizerinnen und -schweizern nur dann gewährt, wenn diese ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können.

Art. 25 Mehrfache Staatsangehörigkeit

Auslandschweizerinnen und -schweizern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit wird in der Regel keine Sozialhilfe gewährt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht.

Art. 26 Ausschlussgründe

Die Sozialhilfe kann verweigert oder entzogen werden, wenn die gesuchstellende Person:

- a. schweizerische öffentliche Interessen schwer geschädigt hat;
- b. wissentlich durch unwahre oder unvollständige Angaben Sozialhilfeleistungen erwirkt oder zu erwirken versucht;
- c. sich weigert, den Sozialhilfeorganen über ihre persönlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen oder sie zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen;
- d. die ihr gestellten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse nicht meldet;
- e. das ihr Zumutbare, um ihre Lage zu verbessern, offensichtlich unterlässt;
- f. Sozialhilfeleistungen missbräuchlich verwendet.

3. Abschnitt: Sozialhilfeleistungen

Art. 27 Art und Umfang

¹ Art und Umfang der Sozialhilfe richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Empfangsstaates, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse einer oder eines sich dort aufhaltenden Schweizer Staatsangehörigen.

² Auslandschweizerinnen und -schweizern, die vom Empfangsstaat Sozialhilfeleistungen beziehen, kann vom Bund unter Wahrung des Grundsatzes nach Absatz 1 zusätzliche Sozialhilfe gewährt werden.

Art. 28 Bedingungen und Auflagen

Sozialhilfeleistungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 29 Abtretung und Verpfändung

¹ Zugesicherte Sozialhilfeleistungen des Bundes dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

² Jede Abtretung oder Verpfändung von Sozialhilfeleistungen des Bundes ist nichtig.

Art. 30 Rückkehr in die Schweiz

¹ Der oder dem Bedürftigen kann die Rückkehr in die Schweiz nahegelegt werden, wenn dies in ihrem oder seinem Interesse oder in dem der Familie liegt. In diesem Fall richtet der Bund keine oder keine weiteren Sozialhilfeleistungen im Ausland aus.

² Im Falle einer Rückkehr übernimmt der Bund die Reisekosten. Er kann die Rückreisekosten auch übernehmen, wenn sich eine Bedürftige oder ein Bedürftiger von sich aus zur Rückkehr entschliesst.

Art. 31 Bestattungskosten

Der Bund kann die Kosten der schicklichen Bestattung von im Ausland verstorbenen mittellosen Auslandschweizerinnen und -schweizern übernehmen, soweit dafür weder die Angehörigen noch der Empfangsstaat aufkommen.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 32 Gesuch

¹ Auslandschweizerinnen und -schweizer reichen Gesuche um Sozialhilfe des Bundes bei der zuständigen Vertretung ein.

² Die Vertretung prüft und ergänzt das Gesuch und überweist es mit Bericht und Antrag dem [zuständigen Bundesamt].

Art. 33 Entscheid

¹ Das [Bundesamt] entscheidet über die Gesuche und leistet für die bewilligte Sozialhilfe Gutsprache.

² In dringlichen Fällen gewährt die Vertretung die unumgängliche Soforthilfe; sie verständigt das [Bundesamt].

³ Das [Bundesamt] kann eine Vertretung ermächtigen, von sich aus zusätzliche Sozialhilfe zu gewähren.

Art. 34 Mitwirkung der Hilfsvereine

Die Vertretungen können schweizerische Hilfsvereine im Ausland zur Mitarbeit heranziehen.

[Art. 35 Datenbearbeitung

¹ Die Vertretung und das Bundesamt führen zur Prüfung von Gesuchen eine Datensammlung über Personen, die ein Gesuch gestellt haben.

² Die Datensammlung kann Daten über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie besonders schützenswerte Daten über Sozialhilfeleistungen und über die Gesundheit enthalten.]⁶

5. Abschnitt: Rückerstattung

Art. 36 Rückerstattungspflicht

¹ Die Sozialhilfeempfängerin oder der Sozialhilfeempfänger hat die Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, wenn sie oder er keiner Sozialhilfe mehr bedarf und ein angemessener Lebensunterhalt für sie oder ihn und für die Familie gesichert ist.

² Sozialhilfeleistungen, die jemand vor der Volljährigkeit oder über diesen Zeitpunkt hinaus für die Ausbildung bezogen hat, müssen nicht zurückerstattet werden.

³ Wer eine Sozialhilfeleistung für sich oder eine andere Person wissentlich durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt hat, ist in allen Fällen zur Rückerstattung verpflichtet.

⁴ Erbinnen und Erben sind zur Rückerstattung der von der Erblasserin oder vom Erblasser bezogenen Sozialhilfeleistungen verpflichtet, soweit sie aus dem Nachlass bereichert werden.

⁵ Über die Rückerstattung entscheidet das [Bundesamt]. Es kann ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichten, sofern es die Umstände rechtfertigen.

Art. 37 Befristung der Rückerstattungspflicht und Unverzinslichkeit

¹ Eine Sozialhilfeleistung kann höchstens während zehn Jahren nach der Ausrichtung zurückgefordert werden, es sei denn, die Forderung wurde vertraglich oder durch das [Bundesamt] festgesetzt.

² Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

6. Abschnitt: Kostenverteilung

Art. 38

¹ Der Bund trägt die Kosten für die aufgrund dieses Kapitels ausgerichteten Sozialhilfeleistungen.

⁶ Dieser Artikel wird gestrichen, falls die für die Anwendung des Kapitels 3 zuständige Stelle, die zurzeit dem Bundesamt für Justiz angehört, dem EDA zugeteilt wird. In diesem Fall enthält das Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten im EDA (SR 235.2) die erforderlichen Bestimmungen.

² Das zuständige Gemeinwesen des Heimatkantons trägt die Kosten, die ein anderer Staat aufgrund eines Fürsorgeabkommens von der Schweiz zurückfordern kann.

5. Kapitel: Unterstützung von Auslandschweizer-Institutionen

Art. 39

¹ Der Bund kann Institutionen unterstützen, welche die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und -schweizer untereinander und zur Schweiz fördern oder Auslandschweizerinnen und -schweizern Hilfe gewähren.

² Er kann insbesondere der Auslandschweizer-Organisation Finanzhilfen zur Wahrung der Interessen und zur Information der Auslandschweizerinnen und -schweizer gewähren.

³ Das EDA schliesst mit den Institutionen Leistungsvereinbarungen ab. Darin werden die Rechte und Pflichten der Institutionen und die finanzielle Unterstützung des Bundes festgelegt.

[3. Titel: Schweizerschulen und weitere Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland]⁷

[Art. 40-54]

4. Titel: Konsularischer Schutz und weitere konsularische Dienstleistungen zugunsten von Personen im Ausland

1. Kapitel: Konsularischer Schutz

1. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 55 Natürliche Personen

¹ Der konsularische Schutz kann folgenden natürlichen Personen gewährt werden:

- a. Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Schweizer Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten;
- b. Personen, für welche die Schweiz Schutzfunktionen übernimmt.

² Er kann gegenüber Schweizer Staatsangehörigen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit gewährt werden, sofern nicht ein anderer Staat bereits Unterstützung leistet.

³ Besitzt eine Person neben der Schweizer Staatsangehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates, so kann sie von der Schweiz konsularisch geschützt werden, sofern sich der Empfangsstaat nicht widersetzt.

⁷ Nur wenn der Entwurf für das Bundesgesetz über die schweizerische Bildung im Ausland integriert wird.

Art. 56 Juristische Personen

¹ Der konsularische Schutz kann juristischen Personen gewährt werden, die:

- a. dem Schweizer Recht unterstehen und nach dessen Vorschriften organisiert sind; und
- b. das Zentrum ihrer tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz haben.

² Subsidiär kann er auch juristischen Personen im Ausland gewährt werden, wenn diese von einer oder von einem Schweizer Staatsangehörigen oder von einer juristischen Person im Sinne von Absatz 1 kontrolliert werden und sich der Empfangsstaat nicht widersetzt.

³ Eine Kontrolle im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn die kontrollierende Person:

- a. direkt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
- b. direkt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder
- c. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Art. 57 Schutz fremder Interessen

¹ Der Bund kann den Schutz der Interessen von natürlichen oder juristischen Personen eines fremden Staates übernehmen. Der Bundesrat entscheidet.

² Der Schutz dieser Interessen kann nicht über den Schutz für Schweizer Personen hinausgehen.

2. Abschnitt: Subsidiarität, Beschränkung und Verantwortlichkeit des Bundes

Art. 58 Subsidiarität

Der Bund kann natürliche und juristische Personen im Ausland unterstützen, wenn diesen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren.

Art. 59 Beschränkung des konsularischen Schutzes

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf konsularischen Schutz.

² Der Bund kann eine Hilfeleistung namentlich dann verweigern oder begrenzen, wenn:

- a. die Gefahr besteht, dass sie aussenpolitischen Interessen des Bundes nachteilig sein könnte;
- b. andere Personen dadurch gefährdet werden;
- c. die betroffene Person Empfehlungen des Bundes missachtet oder sich auf andere Weise fahrlässig verhalten hat;

d. die betroffene Person frühere Hilfeleistungen missbraucht hat.

³ Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen Leib und Leben der betroffenen Person in Gefahr sind.

Art. 60 Verantwortlichkeit des Bundes

¹ Die Verantwortlichkeit des Bundes richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁸.

² Der Bund haftet nicht:

- a. für veröffentlichte Empfehlungen und erbrachte Hilfeleistungen;
- b. wenn die betroffene Person Empfehlungen des Bundes missachtet oder sich auf andere Weise fahrlässig verhalten hat.

3. Abschnitt: Hilfeleistungen

Art. 61 Allgemeiner Beistand im Ausland

¹ Der allgemeine Beistand umfasst namentlich Hilfeleistungen bei Krankheit und Unfall oder für Opfer schwerer Verbrechen.

² In rechtlichen Verfahren im Ausland können die Vertretungen ohne Gewähr einen Rechtsbeistand vor Ort empfehlen.

³ Der Bund kann sich in Einzelfällen an Such- und Rettungsaktionen beteiligen. Er informiert die Angehörigen bei einem Todesfall im Ausland.

⁴ Die Vertretungen können auf den konsularischen und diplomatischen Kanälen bei den lokalen und den zentralen Behörden des Empfangsstaates intervenieren.

Art. 62 Freiheitsentzug

¹ Erfährt eine Vertretung, dass einer Person im Ausland die Freiheit entzogen wurde, so erkundigt sie sich bei den Behörden des Empfangsstaates nach den Gründen der Massnahme.

² Die Vertretung bemüht sich namentlich darum:

- a. sich mit der betroffenen Person in Verbindung zu setzen oder sie zu besuchen, sofern es angezeigt ist oder die betroffene Person es verlangt;
- b. sicherzustellen, dass das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen, die Verfahrensgarantien und das Verteidigungsrecht der betroffenen Person respektiert werden.

Art. 63 Notdarlehen

Der Bund kann in Not geratenen natürlichen Personen, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, gegen Rückzahlungsverpflichtung zinslose Darlehen gewähren:

⁸ SR 170.32

- a. für die Finanzierung der Heimreise;
- b. als Überbrückungshilfe;
- c. für Spital- und Arztkosten.

Art. 64 Krisensituationen

¹ Jede Vertretung verfügt über ein Krisendispositiv, namentlich für bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, politische Unruhen, Verkehrsunfälle und Naturkatastrophen.

² Das EDA und die Vertretungen informieren natürliche Personen und deren Angehörige im Falle einer Krisensituation und leisten ihnen im Rahmen des Möglichen Beistand.

³ Die Sicherheitsempfehlungen des EDA sind zu beachten. Bei anhaltenden Krisensituationen kann das EDA die Ausreise aus der Krisenregion empfehlen. Der Entscheid, eine Krisenregion zu verlassen, erfolgt freiwillig, auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten der ausreisenden Person.

⁴ Der Bund kann sich an Such- und Rettungsmassnahmen des Empfangsstaates oder anderer Staaten beteiligen.

⁵ Er kann in bestimmten Krisensituationen, namentlich bei bewaffneten Konflikten und politischen Unruhen, natürlichen und juristischen Personen für ihre persönliche Sicherheit oder diejenige ihres Eigentums Schutzbriefe aushändigen.

⁶ Er kann bei Krieg oder schweren Unruhen natürlichen Personen, die im Ausland unverschuldet ihre Existenzgrundlage verloren haben, eine zeitlich begrenzte finanzielle Unterstützung gewähren.

Art. 65 Entführungen und Geiselnahmen

¹ Der Bund kann natürlichen Personen, die im Ausland Opfer einer Entführung oder Geiselnahme sind, Beistand leisten.

² Erfährt eine Vertretung, dass sich eine Entführung oder Geiselnahme ereignet hat, so bemüht sie sich um Unterstützung vor Ort. Insbesondere ersucht sie die zuständigen Behörden des Empfangsstaates darum, die notwendigen Massnahmen zu treffen.

2. Kapitel: Weitere konsularische Dienstleistungen zugunsten von Personen im Ausland

1. Abschnitt: Konsularische Dienstleistungen des EDA

Art. 66 Administrative Dienstleistungen

¹ Das EDA erbringt die konsularischen Dienstleistungen administrativer Natur, die nicht in anderen Gesetzen geregelt sind oder nicht von anderen Amtsstellen erbracht werden, namentlich Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen durch eine Vertretung, Hinterlegungen auf einer Vertretung oder Eingaben an Schweizer Behörden über eine Vertretung.

² Der Bundesrat regelt diese Dienstleistungen in einer Verordnung.

Art. 67 Aus- und Rückwanderungsberatung

¹ Das EDA unterhält einen Aus- und Rückwanderungs-Beratungsdienst nach Artikel 25 Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989⁹.

² Der Beratungsdienst informiert schweizerische Rückwanderer aus dem Ausland über Einreise und Lebensbedingungen.

Art. 68 Seeschiffahrtsangelegenheiten

Die Vertretungen erbringen konsularische Dienstleistungen in Seeschiffahrtsangelegenheiten nach den Artikeln 43, 56, 57, 59, 65, 82, 119 und 120 des Seeschiffahrtsgesetzes vom 23. September 1953¹⁰.

2. Abschnitt: Konsularische Dienstleistungen in der Zuständigkeit anderer Departemente

Art. 69 Zivilstandssachen

¹ Das EDA stellt die Koordination zwischen den Vertretungen und dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) im Bundesamt für Justiz sicher.

² Die Vertretungen nehmen Meldungen über Zivilstandssachen entgegen, die Schweizer Staatsangehörige im Ausland betreffen, vermitteln sie dem EAZW und nehmen die Änderungen im Auslandschweizerregister vor.

Art. 70 Bürgerrecht

¹ Das EDA unterstützt das Bundesamt für Migration (BFM) in Bürgerrechtsfragen.

² Die Vertretungen wirken insbesondere mit bei Abklärungen im Ausland von Sachverhalten nach den Artikeln 10, 21, 23 und 28 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952¹¹.

Art. 71 Ausweisschriften

Das EDA unterstützt das Bundesamt für Polizei bei der Ausstellung, beim Entzug und beim Verlust von Ausweisen im Ausland nach den Artikeln 4–6, 7 und 8 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001¹².

⁹ SR 823.11

¹⁰ SR 747.30

¹¹ SR 141.0

¹² SR 143.1

Art. 72 Militärisches Meldewesen

¹ Der Militärdienst von Auslandschweizerinnen und -schweizern und von Schweizerinnen und Schweizern mit mehrfacher Staatsangehörigkeit richtet sich nach den Artikeln 4, 5 und 27 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹³.

² Die Vertretungen erbringen in militärischen Angelegenheiten namentlich die folgenden konsularischen Dienstleistungen:

- a. Übermittlung von Gesuchen um Auslandurlaub von Schweizer Staatsangehörigen, die es unterlassen haben, anlässlich ihrer Ausreise aus der Schweiz den Urlaub zu beantragen;
- b. Ausstellung des Wehrpflichtblatts an Schweizer Staatsangehörige, die bei einer Vertretung angemeldet sind und ihre Volljährigkeit erreichen;
- c. Auskunft an Auslandschweizerinnen und -schweizer, die freiwillig die Rekrutierung, die Rekrutenschule und Ausbildungsdienste in der Schweiz absolvieren wollen;
- d. Auskunft an Schweizer Staatsangehörige mit mehrfacher Staatsangehörigkeit über den Militärdienst und über die Anerkennung des Militärdienstes im Rahmen eines bilateralen Abkommens.

Art. 73 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Das EDA unterstützt die Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle bei der freiwilligen Versicherung im Ausland nach:

- a. Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. Artikel 1b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959¹⁵ über die Invalidenversicherung.

5. Titel: Finanzierung, Gebühren und Kostenersatz

Art. 74 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt für eine mehrjährige Beitragsperiode mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für die Beiträge nach¹⁶:

- a. Artikel 21 (Förderungsmassnahmen);
- b. Artikel 38 Absatz 1 (Sozialhilfe);
- c. Artikel 39 (Unterstützung von Auslandschweizer Institutionen);
- d. [Artikel XX–YY (Auslandschweizer Schulen)]

¹³ SR 510.10

¹⁴ SR 831.10

¹⁵ SR 831.20

¹⁶ Falls der Entwurf für das Bundesgesetz über die schweizerische Bildung im Ausland in dieses Gesetz (3. Titel) integriert wird, Berücksichtigung von Bst. d.

e. Artikel 63 (Notdarlehen).

Art. 75 Gebühren

Der Bundesrat erlässt im Sinne von Artikel 46a Absätze 2-4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁷ Bestimmungen über die Erhebung angemessener Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen und andere amtliche Verrichtungen nach diesem Gesetz.

Art. 76 Kostenersatz

¹ Personen, die eine konsularische Dienstleistung verursacht haben, schulden dem Bund dafür Kostenersatz.

² Kostenersatz ist auch geschuldet, wenn der Bund die Dienstleistung ohne Antrag der betroffenen Person, jedoch nach ihrem mutmasslichen Willen und ihren Interessen erbracht hat.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und Ausnahmen.

Art. 77 Verzicht auf Gebühren oder Kostenersatz

Wegen Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen kann eine Gebühr oder ein Kostenersatz gestundet oder aber teilweise oder ganz erlassen werden. Wird die Gebühr oder der Kostenersatz teilweise oder ganz erlassen, so ist zu berücksichtigen, ob sich die betreffende Person fahrlässig verhalten hat.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 78 Rechtspflege

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Verfügungen der Vertretungen im Bereich der Sozialhilfe nach Artikel 33 Absätze 2 und 3 können mit Beschwerde beim [Bundesamt] angefochten werden.

Art. 79 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

³ Er bezeichnet das Departement, das für die Anwendung dieses Gesetzes verantwortlich ist.

⁴ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. [Vorbehalten bleibt der Zuständigkeitsbereich der Patroskantone nach Artikel X.]¹⁸

Art. 80 Amtshilfe und internationale Zusammenarbeit

¹ Die Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden arbeiten unentgeltlich zusammen. Das EDA kann für ausserordentliche Dienstleistungen mit kantonalen Amtsstellen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Die Amtsstellen des Bundes und die Vertretungen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit ausländischen Behörden zusammenarbeiten.

³ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über Dienstleistungen im konsularischen Bereich abschliessen.

Art. 81 Statistik

Der Bundesrat kann die für dieses Gesetz notwendigen statistischen Erhebungen anordnen und vom Bundesamt für Statistik oder vom EDA nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁹ und nach Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 2000 über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten²⁰ auswerten lassen.

Art. 82 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts sind im Anhang geregelt.

Art. 83 Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht gewährte Leistungen des Bundes werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet.

² Schweizerschulen, die nach bisherigem Recht anerkannt sind, gelten auch nach diesem Gesetz als anerkannt.

³ Der Übergang von den Beiträgen nach bisherigem Recht zu den Finanzhilfen nach dem 3. Titel wird schrittweise innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen. Dabei wird jeweils die Höhe der nach dem 3. Titel errechneten Finanzhilfen dem letzten Beitrag nach bisherigem Recht gegenübergestellt. Die Differenz wird innerhalb der drei Jahre in drei gleichen Schritten ausgeglichen.²¹

Art. 84 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

¹⁸ Nur wenn die Integration des Entwurfs für das Bundesgesetz über die schweizerische Bildung im Ausland in dieses Gesetz (3. Titel) beschlossen wird..

¹⁹ SR 431.01

²⁰ SR 235.2

²¹ Nur wenn die Integration des Entwurfs für das Bundesgesetz über die schweizerische Bildung im Ausland in dieses Gesetz (3. Titel) beschlossen wird.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975²² über die politischen Rechte der Auslandschweizer;
- b. Bundesgesetz vom 21. März 1973²³ über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland;
- [c. Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz vom 9. Oktober 1987²⁴;]
- d. Bundesbeschluss vom 22. Juni 1962²⁵ über die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Genossenschaft «Solidaritätsfonds der Auslandschweizer»;

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

[1. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²⁶

Art. 32 Abs. 1 Bst. i (neu)

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- i. die Anerkennung von Schweizerschulen im Ausland sowie die Verweigerung oder den Entzug der Anerkennung.]²⁷

[2. Bundesgesetz vom 24. März 2000²⁸ über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 Bst. c (neu) und Abs. 5 (neu)

¹ Zur Erfüllung der konsularischen Aufgaben führen die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland (Vertretungen) ein Auslandschweizerregister mit Daten über die bei der Vertretung angemeldeten Personen, ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner und ihre Kinder.

²² AS 1976 1805, 1991 2388, 2002 3193, 2007 4637, 2009 5685, 2011 725

²³ AS 1973 1976, 2000 1915, 2006 2197, 2008 3437, 2009 5685, 2011 725

²⁴ AS 1988 1096, 2006 2197, 2008 3437, 2011 5227

²⁵ AS 1962 1185

²⁶ SR 173.32

²⁷ Nur wenn die Integration des Entwurfs des Bundesgesetzes über die schweizerische Bildung im Ausland in dieses Gesetz (3. Titel) beschlossen wird.

²⁸ SR 235.2

² Die Vertretungen und die im Departement zuständigen Stellen bearbeiten zudem Daten über:

- a. Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Schweizerinnen und Schweizer, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, gegebenenfalls ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner und ihre Kinder im Rahmen des konsularischen Schutzes;

³ Die Datensammlungen können enthalten:

- c. besonders schützenswerte Daten über die Gesundheit von Personen, die ein Gesuch um Sozialhilfe oder Darlehen gestellt haben, sowie Angaben über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

⁵ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, darf das EDA Daten dem Bundesamt für Statistik bekannt geben.]

3. Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006²⁹

Art. 2 Abs.1 Bst. d

¹ Dieses Gesetz gilt für die folgenden Register:

- d. das Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (VERA) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;

4. Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953³⁰

Art. 81

Aufgehoben

5. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³¹

Art. 25 Abs. 1, 2 und 2^{bis} (neu)

¹ Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) unterhält einen Beratungsdienst, der ohne Gewähr Informationen über Einreise, Arbeitsmöglichkeiten und Lebensbedingungen in ausländischen Staaten beschafft und an Personen weitergibt, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen.

² Das SECO unterstützt die rückwanderungswilligen Schweizer Staatsangehörigen bei ihrer Arbeitssuche und koordiniert die Bemühungen der Arbeitsämter bei der Vermittlung schweizerischer Rückwanderer aus dem Ausland.

^{2bis} Der Bund kann die Suche nach Auslandstellen mit weiteren Massnahmen unterstützen.

²⁹ SR 431.02

³⁰ SR 747.30

³¹ SR 823.11

Art. 35 Abs. 3 Bst. b

³ Folgende Stellen dürfen mittels Abrufverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das Informationssystem zugreifen:

b. das EDA;